MRR

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand Oktober 2026

Allgemeines

1 Vertragsbedingungen, Anwendungsbereich und Rangordnung

Die folgenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen der jeweiligen Auftraggeber*in bzw. der Vertreter*in der Auftraggeber*in und MRR GmbH, vertreten durch MRR als Einzelgesellschafter und Geschäftsführer, in der Funktion als Planer, Projektdelegierter, Berater, Experte oder Gesamtleiter. Sie bilden integrierenden Bestandteil eines Auftrags gemäss der Norm SIA 111:2014.

Aufträge sind vorliegend auf (Planungs-)Vorhaben ausgerichtet, deren Ergebnisse nicht oder nicht hauptsächlich in Bauwerken bestehen, sondern in Vorabklärungen, Strategien, Varianzverfahren, Leitbildern, Konzepten, Planungen oder Ermittlungen von Chancen und Risiken sowie Standortentscheiden. Die Resultate können künftige Entwicklungen und anschliessende (Planungs-)Vorhaben massgeblich steuern.

Generell und aber ganz besonders bei der qualitätsfördernden/-sichernden Zusammenarbeit von MRR GmbH für gleichbeschaffene Dritte – wie beispielsweise Raumplanungsbüros – erfordert dies regelmässig ein Tätigwerden innerhalb eines Auftrags, ohne dass ein eigentliches geistiges Werk bzw. ein genormtes Lieferprodukt und damit verbunden ein (ohnehin nicht garantierbarer) Erfolg geschuldet wäre.

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartner*innen sind massgebend:

– der abgeschlossene Vertrag,
– die vorliegenden AGB, soweit im Vertrag als anwendbar erklärt,
– das schweizerische Recht.

Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts ist diese Rangordnung auch massgebend für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten.

2 Anwendbares Recht

Die Beziehung zwischen der Auftraggeber*in und MRR GmbH untersteht schweizerischem Recht. Soweit die AGB der MRR GmbH nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.

3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Aarau.

Grundsätze

4 Sorgfalts- und Treuepflicht sowie Geschäftsgeheimnis

MRR GmbH verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Dabei wahrt MRR GmbH die Interessen der Auftraggeber*in nach bestem Wissen und Können.

MRR GmbH
Rathausgasse 18
5000 Aarau
078 767 36 46
rothen@m-r-r.ch
www.m-r-r.ch

MRR GmbH vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solcher Dritten. Über mögliche Konfliktpunkte informiert MRR GmbH die Auftraggeber*in zeitgerecht (z.B. weitere Mandate MRR GmbH innerhalb des Planungsgebiets).

Die Auftraggeber*in und MRR GmbH behandeln alle Tatsachen vertraulich. Überdies verpflichtet sich MRR GmbH insbesondere, anvertraute Informationen oder für die Auftraggeber*in erarbeitete Ergebnisse vertraulich zu halten.

MRR GmbH orientiert sich an den Standesregeln des SIA und hat den Kodex «Hohe Baukultur» unterzeichnet.

5 Informations- und Abmahnungspflicht

Die Auftraggeber*in hat MRR GmbH die für die Auftragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen unaufgefordert und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen sowie die notwendigen Besprechungen und Sitzungen einzuberufen.

Behördliche Verfügungen, die einen Einfluss auf den Auftrag haben können, sind MRR GmbH rechtzeitig und vollumfänglich zur Kenntnis zu bringen.

MRR GmbH informiert die Auftraggeber*in über den Fortschritt innerhalb des Auftrags und holt die nötigen Entscheide und Informationen sowie Angaben, Vorgaben, Unterlagen und Grundlagen ein.

MRR GmbH zeigt Umstände an, welche die Erfüllung des Auftrags gefährden könnten und weist ebenfalls zeitgerecht auf erkennbare kostenrelevante Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsumfang und -aufwand hin. Dies gilt gleichsam für Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), soweit diese das Auftragsziel tangieren.

MRR GmbH macht die Auftraggeber*in schriftlich auf nachteilige Folgen derer Weisungen aufmerksam; insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten. Unzweckmässige Anordnungen mahnt MRR GmbH ab.

6 Urheberrecht, Nutzungsumfang und Veröffentlichung

Das Eigentum und das Urheberrecht an allen von MRR GmbH geschaffenen Ergebnissen verbleiben bei MRR GmbH.

Mit Bezahlung des Honorars steht der Auftraggeber*in das Recht zu, die Arbeitsergebnisse von MRR GmbH weiterzuverwenden.

Der Umfang der erlaubten Nutzung der Arbeitsergebnisse von MRR GmbH ergibt sich aus dem Zweck des Auftrags. Die von MRR GmbH geschaffenen Ergebnisse (siehe dazu auch Rz 1) dürfen seitens der Auftraggeber*in ausschliesslich im Rahmen des bisherigen Auftrags weiterverwendet werden.

MRR GmbH kann die Resultate der Planung unter Wahrung der Interessen der Auftraggeber*in veröffentlichen (Referenzen). Es steht MRR GmbH auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen der Auftraggeber*in oder Dritter als Verfasser genannt zu werden.

Auftragsabwicklung

7 Beizug von Dritten als Unterbeauftragte MRR GmbH

MRR GmbH ist befugt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, auf eigene Kosten Dritte als Unterbeauftragte (Subunternehmer) beizuziehen.

Die von MRR GmbH zur Auftragserfüllung beigezogenen Unterbeauftragten gelten in jedem Falle als Hilfspersonen von MRR GmbH im Sinne von Art. 101 OR.

Der Beizug von Unterbeauftragten lässt die Haftung von MRR GmbH gegenüber der Auftraggeber*in aus dem Auftrag unberührt. Art. 399 OR wird wegbedungen.

Zur Unterstützung der Leistungserbringung ist MRR GmbH berechtigt, digitale Werkzeuge sowie KI-basierte Systeme einzusetzen. Die Verantwortung für Inhalte, Ergebnisse und Entscheidungen aus dem Auftrag verbleibt vollumfänglich bei MRR GmbH. Personenbezogene und vertrauliche Daten werden ausschliesslich im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung verarbeitet.

8 Planergemeinschaft

Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der vertraglich geregelten Arbeits- beziehungsweise Planergemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Auftraggeber*in. Die im Innenverhältnis der Planergemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber der Auftraggeber*in.

9 Zusammenarbeit mit Dritten (partnerschaftliche Vorhabenabwicklung)

Sollen zur Erfüllung eines Auftrags – nebst MRR GmbH und zwecks der partnerschaftlichen (Planungs-)Vorhabenabwicklung – weitere eigenständige Dritte direkt durch die Auftraggeber*in beauftragt werden, so obliegen solche Vergaben der Auftraggeber*in.

Die Auftraggeber*in klärt für derartige Arbeits- beziehungsweise Planerteams die gemeinsamen Ziele, die Zuständigkeitsabgrenzungen im Sinne eines Auftragspflichtenhefts, die Gesamtleitung sowie die Weisungsbefugnisse und Kommunikationswege. Die Gesamtleitung wird entsprechend vergütet. Sie haftet lediglich für die gehörige Instruktion von derart beigezogenen selbständigen Dritten.

10 Vertretungsbefugnisse

MRR GmbH ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für die Auftraggeber*in verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben; ausgenommen davon sind die Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR sowie die speziell geregelte Gesamtleitung im Falle einer partnerschaftlichen (Planungs-)Vorhabenabwicklung.

Gegenüber (Planungs-)Behörden und ähnlichen Stellen, vertritt MRR GmbH die Auftraggeberin aus fachlicher Sicht, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftragserledigung üblicherweise direkt zusammenhängen.

11 Termine

Vereinbarte Termine gelten nur, soweit die für die Bearbeitung des Auftrags nötigen Entscheide und Informationen sowie Angaben, Vorgaben, Unterlagen und Grundlagen vereinbarungsgemäss und zeitgerecht vorliegend und/oder keine Arbeitsunterbrüche erfolgt sind.

Bedingt die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Verzögerung zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor Inangriffnahme schriftlich zu vereinbaren.

12 Vertragsänderungen

Die Auftraggeber*in oder MRR GmbH können die Änderung von vereinbarten Leistungen beziehungsweise des Auftrags verlangen.

Die Änderung der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten des bisher vereinbarten Auftrags werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich und einvernehmlich in einem Nachtrag zum Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich in der Regel anhand der ursprünglichen Honorarofferte.

Die Auftraggeber*in entschädigt MRR GmbH für ausgewiesene und erbrachte Leistungen, die vor der Auftragsänderung ausgeführt wurden vollumfänglich; unabhängig davon, ob diese zwischenzeitlich nutzlos wurden.

13 Vorzeitige Beendigung des Auftrags

Der Auftrag kann von jeder Vertragspartner*in jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.

Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartner*in verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden – in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn – ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.

Als Vertragsauflösung zur Unzeit gilt der Widerruf oder die Kündigung dann, wenn sie in einem für die Vertragspartner*in ungünstigen Moment und ohne sachliche Gründe erfolgt und der Vertragspartner*in dabei besondere Nachteile verursacht.

Unabhängig eines allfälligen Schadenausgleichs werden die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen von MRR GmbH durch die Auftraggeber*in vergütet.

Honorar

14 Vergütung

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel monatlich. Die in Rechnung gestellten Leistungen werden seitens MRR GmbH rapportiert. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

15 Pauschale und Kostendach

Die Überschreitung einer vereinbarten Pauschale oder eines vereinbarten Kostendachs geht – soweit vorgängig keine Vertragsänderung beziehungsweise Auftragserweiterung vereinbart wurde oder die Auftraggeber*in aus anderen Gründen die Mehrkosten zu verantworten hat (z.B. angeordneter Arbeitsunterbruch) – zu Lasten von MRR GmbH.

16 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden bei der Auftragsvergabe im Vertrag gemeinsam als solche bezeichnet. Dabei handelt es sich um Leistungen, die womöglich in Abhängigkeit erster Zwischenergebnisse in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich die Auftraggeber*in und MRR GmbH in der Regel anhand der ursprünglichen Honorarofferte schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

Schlussbestimmungen

17 Haftung

MRR GmbH haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebiets.

18 Rügefrist und Verjährung

Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.

19 Aufbewahrung von Unterlagen

MRR GmbH ist verpflichtet, Auftragsunterlagen und -grundlagen für die Dauer von einem Jahr nach Vertragsbeendigung beziehungsweise Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren.

Sollen Auftragsunterlagen und -grundlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen gesondert zu vereinbaren.

© MRR GmbH, Stand 31. Oktober 2026